

**Vorlage an den Landrat****Ökologischer Ausgleich in der Landwirtschaftszone:
Fortführung für die Jahre 2004 bis 2008****Verpflichtungskredit**

Vom 25. November 2003

1. Zusammenfassung

'Ökologischer Ausgleich in der Landwirtschaft' ist ein erfolgreiches kantonales Naturschutzprogramm: Ökologisch wertvolle Landwirtschaftsflächen - ökologische Ausgleichsflächen - werden mittels Bewirtschaftungsverträgen geschützt und gepflegt. Ziel ist, die einheimischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Wo dies nicht gewährleistet ist, werden naturnahe Flächen neu angelegt und miteinander verbunden. Als Gegenleistung erhalten die Bewirtschafter - meist Landwirte - eine angemessene Abgeltung.

Das Programm besteht seit 15 Jahren. Zu seinem Vollzug hat der Landrat bereits drei jeweils mehrjährige Verpflichtungskredite bewilligt (letztmals 1998 für die Jahre 1999 - 2003). 80 % der Landwirte beteiligen sich daran. Aktuell sind rund 2'100 ökologische Ausgleichsflächen mit einer Gesamtfläche von rund 1'650 Hektaren vertraglich geschützt. Das entspricht ca. 8 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Das Programm ist hoch effizient: Auf den ökologischen Ausgleichsflächen finden einheimische Tier- und Pflanzenarten Lebensraum in guter Qualität, sodass viele auch bedrohte Arten heute wieder stabile Populationen aufweisen.

Besonders in Gebieten, die arm an naturnahen Biotopen sind, besteht jedoch grosser Ergänzungsbedarf. Langfristiges Ziel sind - je nach Region - 10 - 20 % an ökologischen Ausgleichsflächen. Besonders dringlich ist die flächendeckende Vernetzung: Nur so können Tiere und Pflanzen sich ungehindert in unserer Landschaft fortbewegen und wieder verbreiten.

Für den Zeitraum 2004 - 2008 heisst das Ziel: Erhöhung der ökologischen Ausgleichsflächen auf 10 - 12 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche und optimale Vernetzung. Dafür werden

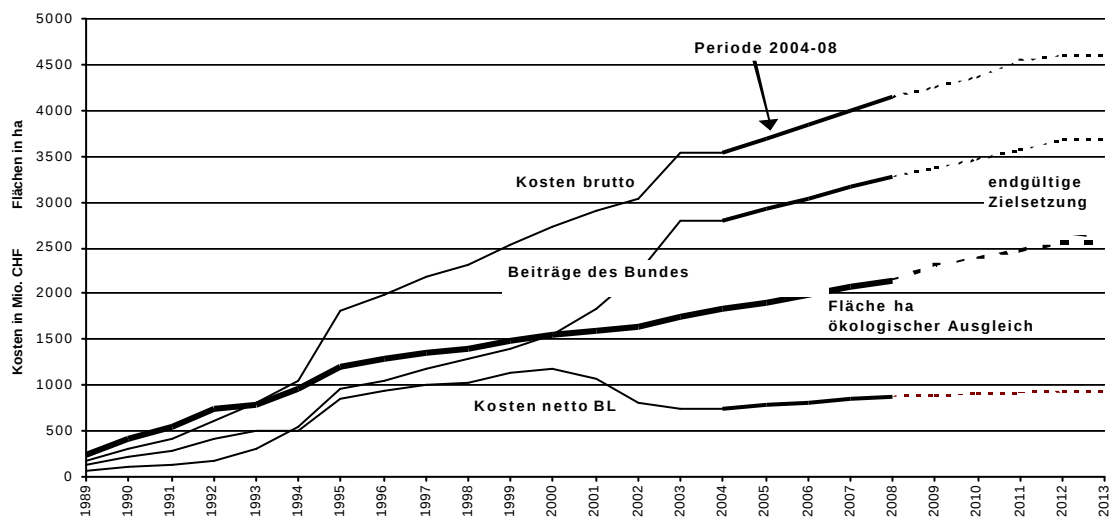
Bruttokosten von Fr. 19.25 Mio. beantragt. An diesen Kosten beteiligt sich der Bund mit Beiträgen von Fr. 15.2 Mio. (79 %). Die verbleibenden Nettokosten zulasten des Kantons betragen somit Fr. 4.05 Mio.

Zur Nettobelastung des Kantons: Die neue eidgenössische 'Öko-Qualitäts-Verordnung' gewährt den Kantonen seit 2001 wesentlich höhere Bundesbeiträge, sofern sie die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Diese kantonsspezifischen Anforderungen sind in einem so genannten 'Vernetzungskonzept Ökologischer Ausgleich' festzuhalten. Um Bundesbeiträge zu erhalten, muss dieses Konzept vom Bund genehmigt werden.

Der Kanton Basel-Landschaft verfügt - als erster Kanton! - über ein solches, vom Bund genehmigtes 'Vernetzungskonzept Ökologischer Ausgleich'. Deshalb ist, wie die untenstehende Grafik zeigt, die Nettobelastung für das Programm 'Ökologischer Ausgleich' seit 2001 deutlich rückgängig. Sofern das Programm gemäss Vernetzungskonzept weitergeführt wird, wird sie auch ab 2005 nur noch marginal ansteigen. Andernfalls werden die Bundesbeiträge wieder auf das frühere Mass reduziert (vgl. Kap. 7.).

Der Regierungsrat ist der festen Absicht, das erfolgreiche Programm 'Ökologischer Ausgleich in der Landwirtschaft' sukzessive seinem Ziel zuzuführen: Der Schutz unserer heimischen Tier- und Pflanzenwelt - zumal unter vorteilhaften finanziellen Bedingungen - ist ein unverzichtbarer Bestandteil der kantonalen Politik der Nachhaltigkeit. Denn Naturschutz ist ökologischer Ressourcenschutz für unsere Nachwelt.

Kennzahlen Ökologischer Ausgleich BL



1.1. Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
1.1.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Einleitung	4
2.1.	Was ist ökologischer Ausgleich	4
2.2.	Warum ökologischer Ausgleich nötig ist	4
2.3.	Wo stehen wir, und wo wollen wir hin	5
3.	Rechtliche Grundlagen	6
4.	Einbindung in Planung und Strategie	8
5.	Das Programm bisher und heute	9
5.1.	Naturschutz und Landwirtschaft gemeinsam	9
5.2.	Die Organisation des Programms	9
5.3.	Der Erfolg	10
5.4.	Trends und Gesamtwertung	13
6.	Das Programm 2004 - 2008	14
6.1.	Zielsetzungen	14
6.2.	Vorgehen	14
7.	Kosten und Finanzierung	16
7.1.	Kostenentwicklung und Kalkulationsgrundlagen	16
7.2.	Prognose 2004 - 2008; Projektkosten	18
7.3.	Projektfinanzierung / Beiträge Dritter	19
7.4.	Folgekosten	21
8.	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	23
9.	Parlamentarische Vorstösse	23
10.	Antrag	23
	Entwurf Landratsbeschluss	Beilage

2. Einleitung

2.1. Was ist ökologischer Ausgleich

Ausgleich heisst: Gleichgewicht schaffen. In unserem dicht besiedelten und intensiv genutzten Raum gibt es Gebiete, in denen viele wild lebende Tiere und Pflanzen nur noch erschwert oder gar nicht mehr leben können. Dies liegt meist daran, dass ihre Lebensräume verarmt, verschwunden oder zu sehr voneinander isoliert sind: Es herrscht - ökologisch betrachtet - ein Ungleichgewicht.

Ziel und Auftrag im Naturschutz ist, den einheimischen Artenbestand in überlebensfähigen Populationen zu erhalten und zu fördern. Der Schutz ihrer Lebensräume - soweit noch vorhanden - ist dazu unerlässlich.

Wo hingegen weniger naturnahe Flächen vorhanden sind, als für das Überleben der einheimischen Tier- und Pflanzenarten erforderlich, bezweckt der ökologische Ausgleich, isolierte Biotope miteinander zu verbinden, nötigenfalls neue zu schaffen und damit die einheimische Artenvielfalt zu fördern.

Ökologischer Ausgleich will also Zerstörungen und Defizite in der Natur kompensieren. Zusammen mit dem Schutz bestehender Biotope wird damit die Gesamtbilanz der naturnahen Lebensräume verbessert. Und dies ist die Voraussetzung, dass unsere heimische Tier- und Pflanzenwelt langfristig erhalten werden kann.

In der Praxis redet man von 'ökologischen Ausgleichsflächen'. Unter diesen Begriff fallen sowohl bestehende, als auch neu geschaffene naturnahe Lebensräume: Blumenwiesen, Magerwiesen und -weiden, Hecken, Streuobstbestände, Buntbrachen. Zusammen bilden sie ein Lebensraumnetz, in dem sich unsere Tiere und Pflanzen aufhalten, bewegen und verbreiten können.

2.2. Warum ökologischer Ausgleich nötig ist

Wild lebende Tiere und Pflanzen lassen sich nicht in Geldwerten messen. Sie sind - wie Boden, Wasser und Luft - Teil unserer natürlichen Umgebung. Teil also des gesamten Ökosystems, das uns umgibt und von dem wir selbst leben.

Vergleichbar einem Mobile, ist dieses Ökosystem umso stabiler, je reichhaltiger und vielfältiger es ist. Beispielsweise sind artenreiche Laubmischwälder - wie sie im Baselbiet vorherrschen - weit weniger krankheits- und schädlinganfällig als standortsfremde Nadelholz-Reinbestände; blumenreiche Wiesen schützen in Hanglagen viel wirksamer vor Bodenerosion als einseitige Kunstwiesen oder Ackerflächen.

Hoher Artenreichtum trägt so dazu bei, unser Ökosystem stabil, im Gleichgewicht, zu halten. Ökologischer Ausgleich ist also eine Massnahme mit hohem Nachhaltigkeitseffekt. Darum hat er hohe Priorität.

Ökologischer Ausgleich ist nicht zuletzt auch deshalb elementar, weil wild lebende Tiere und Pflanzen zu uns Menschen gehören, weil wir uns nur in einer belebten Welt wohl fühlen, und weil wir auch künftig in einer vielfältigen, intakten Natur leben wollen - Nachhaltigkeit auch auf der seelischen Ebene.

2.3. Wo stehen wir, und wo wollen wir hin

Das kantonale Naturschutzprogramm 'Ökologischer Ausgleich in der Landwirtschaft' existiert seit 15 Jahren: Im Jahre 1989 konnten erste blumenreiche Magerwiesen durch Bewirtschaftungsverträge mit Landwirten geschützt werden. Mittlerweile beteiligen sich rund 80 % aller Landwirte an diesem erfolgreichen Programm. Das Netz von ökologischen Ausgleichsflächen konnte sukzessive aufgebaut und erweitert werden. Heute (31.12.02) sind auf diese Weise rund 2'100 naturnahe Lebensräume mit einer Gesamtfläche von 1'650 ha vertraglich geschützt; das entspricht etwa 8 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Wie die Erfolgskontrollen zeigen, konnte in diesen Flächen der Naturschutzwert - gemessen an der Artenvielfalt - erhalten, ja vielfach noch gesteigert werden. Dies dank der fachgerechten Nutzung und Pflege durch die Landwirte, welche dafür eine entsprechende Abgeltung erhalten.

Das Ziel 'Schutz, Ergänzung und Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen' ist noch nicht überall erreicht. Beispielsweise steht die Umsetzung des Bundesinventars der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW) an. Vor allem in den vorrangigen Ackerbaugebieten sind wir noch weit von der erwünschten Lebensraumvielfalt und Biotopvernetzung entfernt. In den nächsten Jahren wird dies einen Schwerpunkt des Naturschutzprogramms 'Ökologischer Ausgleich in der Landwirtschaft' bilden.

Angestrebt wird - je nach Region und Landschaftstyp - ein Flächenanteil von rund 10 - 20 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche, das sind rund 2'550 Hektaren. Hauptkriterium ist dabei nicht das reine Flächenmass, sondern die Gewissheit, dass ökologische Ausgleichsflächen in ihrer räumlichen Anordnung und in ihrer Ausprägung ein Optimum an naturschützerischer Wirksamkeit entfalten. Um dies sicher zu stellen, verfügt der Kanton über ein kantonales 'Vernetzungskonzept ökologischer Ausgleich'. Dieses weist den Handlungsbedarf nach Region, Naturraum und Gemeinde detailliert aus. Die Realisierung des ökologischen Ausgleichs orientiert sich streng an diesem Vernetzungskonzept.

3. Rechtliche Grundlagen

Bundes-¹ und Kantonsverfassung² verpflichten, den Natur- und Heimatschutz zu fördern und erhaltenswerte Landschaften und Naturdenkmäler zu schützen.

Das **Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)³** wie auch das kantonale **Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG BL)⁴** verpflichten, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten, ihre Lebensräume zu sichern, zu fördern und zu schützen. sowie für ökologischen Ausgleich zu sorgen. Der Bund, gestützt auf das NHG, leistet an die Naturschutzaufwendungen der Kantone massgebliche Beiträge.

Zentrales und erfolgreiches Element dabei ist der so genannte Vertrags-Naturschutz: GrundeigentümerInnen oder BewirtschafterInnen (hier: meist LandwirtInnen) haben gesetzlichen Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige extensive Nutzung beibehalten, sie einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Die **Regierungsratsverordnung über Abgeltungsbeiträge zur Schaffung und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaftzone⁵** regelt Kriterien und Höhe dieser Abgeltungen für ökologische Ausgleichsflächen. In freiwilligen Bewirtschaftungsvereinbarungen zwischen Kanton und BewirtschafterInnen werden Art und Lage der ökologischen Ausgleichsflächen, die Bewirtschaftungsvorschriften, die Vereinbarungsdauer sowie die Abgeltungen festgelegt.

Seit 1992 fördert der Bund, gestützt auf das **Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LWG)⁶** ökologische Ausgleichsflächen mit zusätzlichen Beiträgen. Dies allerdings unter viel weniger strengen Anforderungen an die ökologische und naturschützerische Qualität. Diese 'Bundesflächen' leisteten deshalb - im Vergleich zu den kantonalen - keinen wesentlichen Beitrag zur gewünschten Lebensraum- und Artenvielfalt.

Die neue **Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV)⁷** des Bundes (2001) stellt an die Qualität ökologischer Ausgleichsflächen deshalb höhere Ansprüche als bisher. Das kantonale Naturschutzprogramm 'Ökologischer Ausgleich' fügt sich harmonisch in dieses Bundesprogramm ein, da die kantonalen Anforderungen an die Qualität von ökologischen Ausgleichsflächen schon immer hohen ökologischen Ansprüchen genügten. Und dies ist Voraussetzung für den langfristigen Schutz und die Erhaltung des einheimischen Artenbestandes.

¹ SR 101

² GS 29.276

³ SR 451

⁴ GS 31.59, SGS 790

⁵ GS 31.585

⁶ SR 910.1

⁷ SR 910.14 (Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft)

Vor allem aber ermöglicht die ÖQV den Kantonen, die Vernetzung von Biotopen mit Nachdruck voranzutreiben, indem sie diese Vernetzungsbiotope mit zusätzlichen Beiträgen unterstützt.

Mit der Einführung der ÖQV steigen die Bundesbeiträge insgesamt von ursprünglich 54 % auf künftig rund 80 %.

Auf **internationaler Ebene** hat sich die Schweiz dazu verpflichtet, die **Abkommen über Artenschutz und biologische Vielfalt** von Rio 1992, Helsinki 1993, Lissabon 1998 sowie die UNO-Konvention 1994 im eigenen Land umzusetzen. In ihrem 'Umweltprüfbericht Schweiz' (1999) zeigt die **OECD** für den Bereich Natur und Landschaft wesentliche Mängel auf. Ihre Empfehlungen decken sich weitgehend mit den Vorkehrungen, wie sie der Kanton Basel-Landschaft u.a. mit seinem Programm 'Ökologischer Ausgleich' praktiziert. Die kantonale Naturschutzpolitik erfährt so auch internationale Legitimation und Bestätigung.

4. Einbindung in Planung und Strategie

Der Kanton Basel-Landschaft verfügt über zahlreiche **Grundlagenwerke Natur und Landschaft**. Hervorzuheben sind die eidgenössischen und kantonalen **Naturinventare** (Bestandeserhebungen Arten und Biotope). Diese zeigen auf, wo die wichtigsten Naturwerte und Defizite liegen. Daraus resultieren **Naturkonzepte** (gewichtete Handlungsempfehlungen), die das Wirken im kantonalen Naturschutz leiten.

Für den ökologischen Ausgleich ist das bereits erwähnte **Vernetzungskonzept ökologischer Ausgleich** massgebend. Dieses weist den Handlungsbedarf nach Region, Naturraum und Gemeinde detailliert aus. Die Realisierung des ökologischen Ausgleichs orientiert sich streng an diesem Vernetzungskonzept.

Auf der politischen Ebene stützt sich die kantonale Naturschutzpolitik auf das kantonale **Natur- und Landschaftsschutzkonzept**, welches der Landrat 1992 zustimmend zur Kenntnis genommen und 1999 in seiner Stossrichtung und Massnahmenplanung bestätigt hat. Für das Programm 'Ökologischer Ausgleich in der Landwirtschaft' hat der Landrat bereits drei jeweils mehrjährige **Verpflichtungskredite** bewilligt (letztmals 1998 für die Umsetzungsperiode 1999 - 2003) und damit die unerlässliche Kontinuität des Programms gesichert.

Der regierungsrätliche **Umweltbericht beider Basel** vom Dezember 2002 erkennt die Fortführung des Programms 'Ökologischer Ausgleich' als **Schwerpunkt** der kantonalen Naturschutzpolitik. Dies unter Würdigung seiner Effizienz und als unverzichtbarer Teil der Politik der Nachhaltigkeit.

5. Das Programm bisher und heute

5.1. Naturschutz und Landwirtschaft gemeinsam

Seit 15 Jahren fördert der Kanton Basel-Landschaft ökologische Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft. Das Programm ist fest etabliert und breit akzeptiert: Rund 80 % aller Landwirte beteiligen sich, indem sie wertvolle ökologische Ausgleichsflächen sorgsam nutzen und fachgerecht pflegen. Der Schlüssel zum Erfolg liegt darin, dass ihre Leistungen zugunsten der Natur angemessen abgegolten werden, und dies auf vertraglicher Basis. Nach dem Prinzip der Freiwilligkeit resultieren so ausschliesslich Win-Win-Situationen.

Mittlerweile herrscht zwischen Landwirtschaft und Naturschutz eine äusserst solide Vertrauensbasis - nicht zuletzt deshalb, weil das Programm auch verwaltungsintern zwischen dem Amt für Raumplanung und dem Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain auf partnerschaftlicher Basis getragen und realisiert wird.

5.2. Die Organisation des Programms

Das Naturschutzprogramm 'Ökologischer Ausgleich in der Landwirtschaft' steht unter gemeinsamer Federführung des **Amtes für Raumplanung** (Abteilung Natur und Landschaft) und des **Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain** (Abteilung Landwirtschaftliche Produktion). Das Amt für Raumplanung ist für Konzeption, Fortführung, Finanzierung und Fachverantwortung zuständig; das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain ist Kontakt- und Anlaufstelle gegenüber den Landwirten und betreut den administrativen Bereich, namentlich den Schriftverkehr mit den Landwirten, den Abschluss von Bewirtschaftungsvereinbarungen und die Auszahlung der Bewirtschaftungsbeiträge.

Diese Aufgabenteilung erlaubt eine optimale Projektsteuerung und -abwicklung. Besonders vorteilhaft und effizient ist die 'Drehscheiben-Rolle', die das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain wahrnimmt: Die Landwirte treffen im Naturschutzprogramm 'Ökologischer Ausgleich' auf dieselben Strukturen und Abläufe, wie sie ihnen aus den angestammten Landwirtschaftsbereichen bekannt und geläufig sind.

Eine 5-köpfige **Kommission für ökologischen Ausgleich**⁸ legt als **Fachgremium** die regionalen Schwerpunkte im ökologischen Ausgleich fest. Sie beurteilt bestehende und neu zu schaffende ökologische Ausgleichsflächen nach strengen naturschützerischen Qualitätskriterien. Anhand des floristisch-faunistischen Wertes, des Aufwertungspotenzials und der Vernetzungswirkung taxiert sie ökologische Ausgleichsflächen nach ihrer naturschützerischen Bedeutung. Darauf gestützt, führt sie als **Vollzugskommission** die Vereinbarungsverhandlungen mit

⁸ Die 5-köpfige Kommission für ökologischen Ausgleich ist paritätisch zusammengesetzt: Je ein Mitglied Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Abt. Natur und Landschaft ARP, private Naturschutzorganisationen, Landwirtschaftsverband beider Basel, botanische Expertin. Die Kommission trifft sich zu 2 - 3 Sitzungen pro Jahr. Sie besichtigt und beurteilt jeweils in 2-er-Gruppen rund 200 Flächen pro Jahr.

den Landwirten und überwacht zusammen mit den örtlichen Ackerbaustellenleitern die Einhaltung der Bewirtschaftungsvorschriften.

Ein Mitglied der Kommission ist als **botanische Expertin**⁹ zuständig für die biologische Taxierung und Bewertung der Ausgleichsflächen. Die Expertin verfolgt die Entwicklung der Artenbestände in mehrjährigem Turnus anhand einer spezifischen, effizienten Feldmethodik. Damit wird laufend beurteilt, ob die vereinbarten Bewirtschaftungsvorschriften wie vorgesehen zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt führen, oder ob sie gegebenenfalls anzupassen sind. Diese Erfolgskontrolle ist deshalb zur Qualitätssicherung von ökologischen Ausgleichsflächen, aber auch des Naturschutzprogramms als Ganzes, unerlässlich.

Für spezielle Erfolgsbeurteilungen können weitere FachexpertInnen herangezogen werden. Im Rahmen von **Berufspraktika**¹⁰ haben verschiedene BiologInnen und AgronomInnen Erhebungen zu Magerwiesen und -weiden, Hecken, Buntbrachen und Streuobstbeständen durchgeführt. Ihre Ergebnisse fliessen zurück in die Kommission für ökologischen Ausgleich, welche die Kriterien für den Abschluss von Bewirtschaftungsvereinbarungen bei ausgewiesenem Bedarf entsprechend anpasst.

Die **Bewirtschaftungsvereinbarungen** selbst werden jeweils auf eine Periode von 6 Jahren, bei neu gepflanzten Hecken von 9 Jahren abgeschlossen. Sie können jeweils um weitere Perioden verlängert werden, sofern die Werterhaltung oder -verbesserung der ökologischen Ausgleichsfläche erwiesen ist. Andernfalls werden sie nicht verlängert. Die Vereinbarungen enthalten Angaben über Lage, Grösse und Eigenschaft der ökologischen Ausgleichsflächen, Vorschriften über die Bewirtschaftung und Pflege, die Höhe der jährlich auszahlenden Bewirtschaftungsbeiträge¹¹, eine Kündigungsklausel sowie einen Vorbehalt betreffend die Verfügbarkeit der finanziellen Mittel.

5.3. Der Erfolg

Das Naturschutzprogramm 'Ökologischer Ausgleich in der Landwirtschaft' stösst auf hohe **Akzeptanz**: Rund 80 % aller baselbieter Landwirte beteiligen sich daran. Das ist bemerkenswert, denn die kantonalen Bewirtschaftungsbeiträge für ökologische Ausgleichsflächen steuern zum landwirtschaftlichen Einkommen nur sehr marginal bei. Es weist klar darauf hin, dass unter den Landwirten heute durchaus ein solides Bewusstsein für die Natur und die Bereitschaft, sie zu

⁹ Die botanische Expertin ist mit einem Arbeitspensum von 50 % beauftragt. Sie beurteilt 200 - 300 Flächen pro Jahr und leitet die Spezialerhebungen im Rahmen der Berufspraktika.

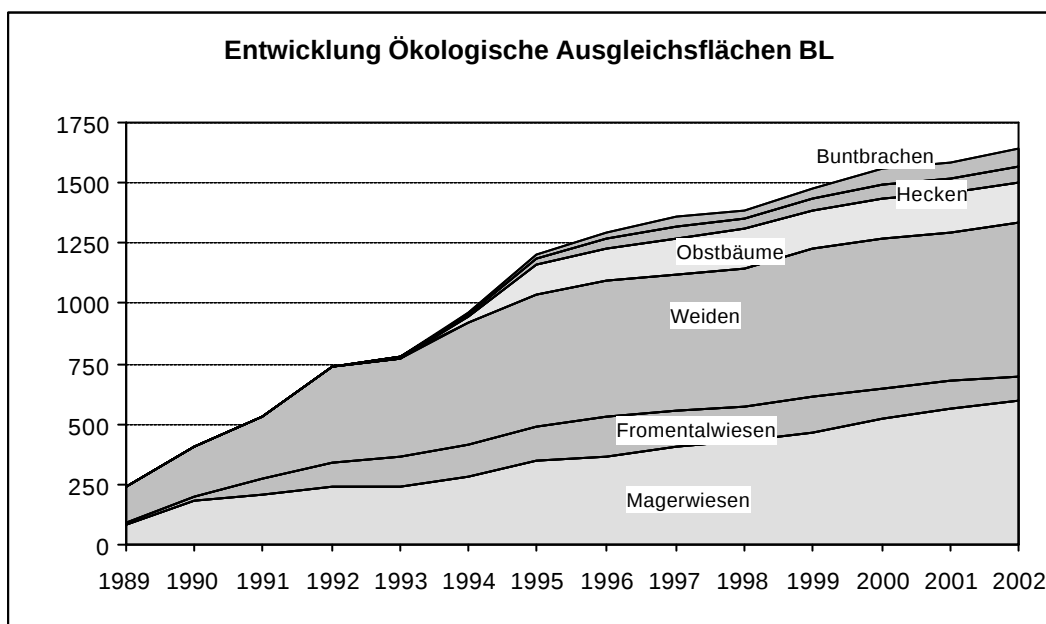
¹⁰ Diese Berufspraktika sind i.d.R. auf 6 Monate begrenzt.

¹¹ Die Bewirtschaftungsbeiträge setzen sich zusammen aus einer flächenabhängigen Ertragsausfallsentschädigung. Diese deckt die Differenz zwischen dem Ertrag, welchen die ökologische Ausgleichsfläche (z.B. eine blumenreiche Magerwiese) real abwirft, und demjenigen, der bei regulärer landwirtschaftlicher Nutzung (z.B. als Kunstwiese) zu erzielen wäre. Die zweite Komponente deckt den Aufwand, welcher zur fachgerechten Pflegenutzung einer ökologischen Ausgleichsfläche zusätzlich zu leisten ist (z.B. periodische Heckenpflege). Die Beitragsansätze werden periodisch an das jeweilige Preisniveau für landwirtschaftliche Produkte angepasst.

erhalten, vorhanden ist. Jedoch steht und fällt diese Bereitschaft mit der Gegenleistung des Kantons, Ertragsminderungen auf ökologischen Ausgleichsflächen und den vielfach beträchtlichen Mehraufwand für die naturgerechte Bewirtschaftung finanziell abzugelten. So, wie es das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vorsieht.

Flächenmässig sind heute (Stand 31.12.2002) rund 1'650 ha hochwertige naturnahe Lebensräume als ökologische Ausgleichsflächen vertraglich geschützt, verteilt auf 2'100 Einzelobjekte. Das entspricht etwa 8 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Kantons.

Die flächenmässige Entwicklung der ökologischen Ausgleichsflächen zeigt die folgende Grafik:



Wegen der naturräumlichen Verschiedenartigkeit unseres Kantons variieren die Typen der ökologischen Ausgleichsflächen, ihre Dichte, ihre Verteilung und ihre räumliche Anordnung stark von Region zu Region: Sie widerspiegeln sehr genau den unterschiedlichen Naturcharakter der einzelnen Landschaftsräume. In den Jura-Lagen des oberen Baselbietes und im Laufental sind Magerwiesen und -weiden naturgemäss stärker und grossflächiger verbreitet, während die Schwerpunkte der Streuobstbestände eher im mittleren und nördlichen Kantonsteil liegen. In den vorrangigen Ackerbaugebieten ist der Anteil an ökologischen Ausgleichsflächen noch gering: Auf hochwertigen Ackerflächen Hecken, Wieslandstreifen und Buntbrachen anzulegen, bedeutet eine gewisse Schmälerung der Produktionsfläche. Die Bereitschaft dazu ist aber zunehmend (vgl. Grafik Flächenentwicklung).

Für die Beurteilung der Wirkung des Programms massgeblich ist jedoch weniger die statistische Flächenentwicklung, sondern der **biologische Erfolg**. Die laufende Erfolgskontrolle zeigt diesbezüglich ein sehr positives, kohärentes Bild:

Die fachgerechte Nutzung und Pflege ökologischer Ausgleichsflächen führt - mit ganz vereinzelten Ausnahmen¹² - durchwegs zur erwünschten Erhaltung und Steigerung der Artenvielfalt. Der Erfolg zeigt sich bisweilen erst nach mehreren Jahren, dann aber umso deutlicher, denn ökologische Ausgleichsflächen benötigen eine Reifungszeit: Mehrjähriger Düngeverzicht, in Kombination mit gezieltem Mäh- oder Weideregime, bringt nach 5 bis 10 Jahren die angestrebte Ausmagerung und eine signifikante Zunahme seltener und bedrohter Arten. Fachgerechter Unterhalt von Hecken und Ufergehölzen bewirkt eine vielfältige Lebensraumstruktur, wie sie für verschiedene Brutvogelarten notwendig ist. Neu angelegte Buntbrachen und Hecken in Ackerbaugebieten sind Voraussetzung überhaupt, dass diese Gebiete von spezialisierten Tieren und Pflanzen wieder besiedelt werden können.

Ausgewählte Beispiele:

- Im Gebiet Röti, Oltingen, wurden ehemals intensiv genutzte Wiesen und Weiden als ökologische Ausgleichsflächen ausgeschieden. Seither sind fast verschwundene Orchideen-Arten und weitere seltene Pflanzen wieder eingewandert und bilden heute stabile Populationen.
- Im Leimental brüten in Ufergehölzen, welche vor wenigen Jahren durchforstet worden sind, unter anderem wieder Neuntöter und Nachtigall - seltene Vogelarten, die zuvor über Jahrzehnte aus dem Gebiet abgewandert waren.
- Nachdem im südlichen Bruderholz (Gemeinden Ettingen, Therwil, Reinach, Aesch) mehrere Ausgleichsflächen (v.a. Buntbrachen und Hecken) gut vernetzt neu angelegt worden sind, hat sich der Bestand der seltenen Brutvogelarten in diesem vorrangigen Ackerbaugebiet innert 6 Jahren verdoppelt. Im Gebiet ausgestorbene Arten haben sich wieder angesiedelt. Zu erwähnen sind insbesondere seltene Arten der offenen und halboffenen Landschaft¹³ wie Feldlerche, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Neuntöter, Goldammer, Hänfling oder Gartenrotschwanz. Auch der Feldhase konnte seine Bestandesdichte rund verdoppeln, sodass seine Population im Gebiet heute als gesichert erscheint. Alle diese Indikatorarten¹⁴ profitieren von der Ungestörtheit und vom Strukturangebot der ökologischen Ausgleichsflächen, welche sie in den landwirtschaftlichen Kulturlä-chen nicht mehr vorfinden.

¹² Wo Werterhaltung und Wertsteigerung nicht nachgewiesen werden können, werden die Bewirtschaftungsvereinbarungen aufgelöst (vgl. Kap. 5.2.).

¹³ Offene Landschaft: Die Landschaft weist kaum Gehölze und Sträucher auf; sie erscheint 'präriehaft'. Halboffene Landschaft: Die Landschaft ist parkartig mit Bäumen, Hecken und Feldgehölzen durchsetzt.

¹⁴ Indikatorart: Tier- oder Pflanzenart, die stellvertretend für eine ganze Artengemeinschaft Hinweise auf die Umwelt- und Lebensraumqualität liefert. Indikatorarten sind hoch spezialisiert, d.h. sie haben spezielle Ansprüche und Bindungen an die Lebensraumqualität (Bodenbeschaffenheit, Vegetationsstruktur, Nahrungsangebot, Bewirtschaftung). Das Vorhandensein einer Indikatorart in einem bestimmten Gebiet zeigt somit dessen ökologische Qualität zuverlässig an.

Zum **finanziellen Aspekt**: Mit steigender ökologischer Ausgleichsfläche nahmen während der 15-jährigen Laufzeit des Programms die Bruttokosten zu. Parallel dazu entwickelte der Bund¹⁵ ein leistungsfähiges Beitragssystem, mit welchem die finanziellen Aufwendungen der Kantone anteilmässig rücksubventioniert werden. Namentlich mit der neuen eidgenössischen 'Öko-Qualitäts-Verordnung' ergibt sich eine massgeblich Entlastung auf nurmehr rund 20 % der Bruttokosten (vgl. Kap. 1. & 7.). Die Effizienz des Programms 'Ökologischer Ausgleich' zeigt sich somit auch in finanzieller Hinsicht, indem das bisherige und künftige Engagement des Kantons im Bereich 'Ökologischer Ausgleich' mit rund 80 % der Projektkosten vom Bund honoriert wird.

Sofern und solange das Projekt programmgemäss weitergeführt wird, wird sich an dieser Situation nichts grundlegendes ändern. Der ökologische Ausgleich in der Landwirtschaft bleibt von den Entlastungsmassnahmen 2003 für den Bundeshaushalt verschont. Weil Naturschutz eine Verbundaufgabe und Landwirtschaft eine Bundesaufgabe bleiben werden, wird das Programm 'Ökologischer Ausgleich' auch von den Auswirkungen des Neuen Finanzausgleichs Bundeskantone ab 2006 nicht betroffen sein.

5.4. Trends und Gesamtwertung

Rein flächenmässig betrachtet, verläuft die Zunahme an ökologischen Ausgleichsflächen heute weniger steil als noch vor wenigen Jahren. Die wichtigsten Blumenwiesen, Magerwiesen, Magerweiden und Streuobstbestände sind heute recht gut abgedeckt und vertraglich gesichert. Diese Biotope nehmen umgekehrt am meisten Fläche in Anspruch. Verschiedenenorts gibt es noch Ergänzungs- oder Arrondierungsbedarf.

Eine Zunahme ist nach wie vor bei Hecken und vor allem bei Buntbrachen zu verzeichnen. Dies - wie es der Zielsetzung entspricht - vorwiegend in ackerbaulichen Vorranggebieten. Diese streifenförmigen Ausgleichsflächen tragen rechnerisch relativ wenig zur Flächenbilanz bei. Sie sind aber zur Biotopvernetzung und Arterhaltung unerlässlich.

Weil es erklärtes Ziel und Rechtsauftrag ist, diese Biotopvernetzung in ökologischen Defizitgebieten verstärkt zu fördern, wird dieser Trend in den nächsten Jahren anhalten.

Das Naturschutzprogramm 'Ökologischer Ausgleich in der Landwirtschaft' ist zu einem festen Bestandteil der kantonalen Naturschutzpolitik geworden. Die Akzeptanz nicht nur unter den Landwirten ist hoch; der Vollzug ist eingespielt. Die naturschützerische Wirksamkeit ist ebenso erwiesen wie die finanzielle Tragbarkeit. Die Natur wird wieder reichhaltiger. Kurz: Ökologischer Ausgleich wirkt.

¹⁵ über die Naturschutz- und die Landwirtschaftsgesetzgebung; vgl. Kap. 3.

6. Das Programm 2004 - 2008

6.1. Zielsetzungen

Die Projektetappe 2004 - 2008 ist nichts Neues, sondern die Fortführung des bisherigen Naturschutzprogramms 'Ökologischer Ausgleich in der Landwirtschaft'. Das Programm fusst auf der Partnerschaft von Naturschutz und Landwirtschaft. Deshalb ist es erfolgreich.

Es besteht weder Anlass noch Absicht, an Zielen, Inhalten und Vollzug des Programms Wesentliches zu verändern. Im Gegenteil gilt es, die Strategie fortzuführen, die Kontinuität zu sichern und Lücken zu schliessen.

Die Qualitätserhaltung und -steigerung in den bestehenden ökologischen Ausgleichsflächen nach dem Grundsatz 'Sichern und Aufwerten' ist nach wie vor zentral, soll der erreichte Stand erhalten und der Artenschutz gewährleistet bleiben, insbesondere auch bei der Umsetzung des Bundesinventars 'Trockenwiesen und -weiden der Schweiz' (TWW).

Die Biotopvernetzung in ökologischen Defizitgebieten wird zum Schwerpunkt für die nächsten Jahre. Stehen wir heute bei einem Anteil an ökologischen Ausgleichsflächen von rund 8 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (regional 3 - 15 %), so gilt als Ziel ein Flächenanteil von rund 10 - 20 % - je nach Region und Landschaftstyp; im Schnitt von rund 12 %, das entspricht rund 2'550 Hektaren.

6.2. Vorgehen

Artenschutz, Biotopschutz und Biotopvernetzung sind die Ziele dieses Naturschutzprogramms. Zielführend muss die Gewissheit sein, dass ökologische Ausgleichsflächen in ihrer räumlichen Anordnung und in ihrer Ausprägung ein Optimum an naturschützerischer Wirksamkeit entfalten. Der Kanton verfügt dazu über ein kantonales 'Vernetzungskonzept ökologischer Ausgleich' welches den Handlungsbedarf nach Region, Naturraum und Gemeinde detailliert ausweist. Die Kommission für ökologischen Ausgleich orientiert sich streng an diesem Vernetzungskonzept. Damit ist die Anforderung der eidgenössischen Öko-Qualitätsverordnung erfüllt.

Alle ökologischen Ausgleichsflächen müssen naturschützerisch von mindestens regionaler Bedeutung¹⁶ sein. Die Kriterien dazu sind gesetzlich festgelegt¹⁷; die Kommission für ökologischen Ausgleich beurteilt sämtliche ökologische Ausgleichsflächen nach diesen Kriterien.

Das Konzept dieses Naturschutzprogramms fusst auf dem Prinzip der Freiwilligkeit: Die Landwirte entscheiden frei, ob sie ökologische Ausgleichsflächen vertraglich schützen wollen.

¹⁶ Naturobjekte haben regionale Bedeutung, wenn sie im kantonalen Vergleich zu anderen Objekten derselben Kategorie besonders schützenswert sind, insbesondere aufgrund ihres ökologischen, natur- und heimatkundlichen Wertes, ihrer Seltenheit oder Einzigartigkeit (§ 12 NLG BL).

¹⁷ Regierungsratsverordnung über Abgeltungsbeiträge zur Schaffung und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaftzone

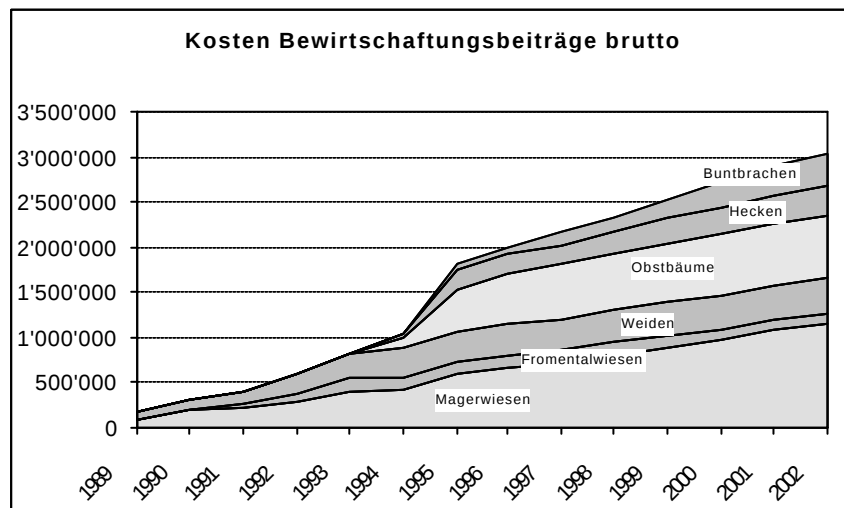
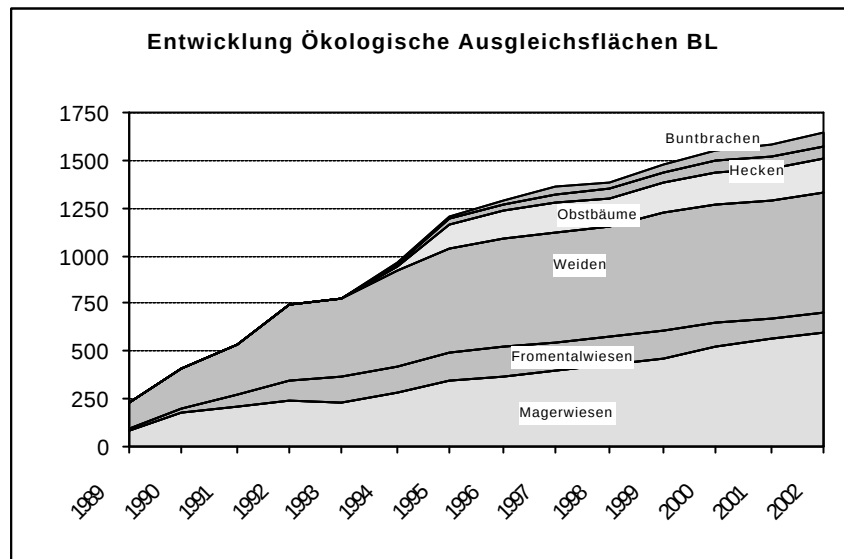
Die Erfolgskontrolle muss auch künftig in der Lage sein, die biologische Wirksamkeit der ökologischen Ausgleichsflächen zu beurteilen. Als botanische Expertin nimmt ein Mitglied der Kommission für ökologischen Ausgleich diese Aufgabe wahr. Spezialabklärungen werden im Rahmen von Berufspraktika getroffen.

Schliesslich orientiert die Kommission für ökologischen Ausgleich die Landwirte jährlich über Ziele und Schwerpunkte des Programms. Damit verfügen diese jederzeit über aktuelle Informationen zum Naturschutzprogramm.

7. Kosten und Finanzierung

7.1. Kostenentwicklung und Kalkulationsgrundlagen

Die Flächen- und die Kostenentwicklung der ökologischen Ausgleichsflächen verlief in den letzten Jahren wie folgt:



Aus diesen Grafiken wird ersichtlich:

- Die Flächenzunahme ist noch nicht abgeschlossen (Ziel: 10 - 20 % der landw. Nutzfläche). Buntbrachen und Hecken verzeichnen - wie erwünscht - kontinuierlichen Zuwachs.
- Hecken, Buntbrachen und Streuobstbestände 'kosten' pro Fläche mehr als Magerwiesen und -weiden. Dies, weil sie meist auf ackerfähigem Land stehen. Gegenüber den auf ertragsschwächeren Standorten wachsenden Magerwiesen und -weiden werden höherer Ertragsausfallsentschädigungen pro Fläche fällig.
- Für 1'642 Hektaren ökologische Ausgleichsflächen wurden im Jahre 2002 Fr. 3.043 Mio. aufgewendet (brutto; Bundessubventionen Fr. 2.238 Mio. = 74 %)
- Im Durchschnitt beträgt die jährliche Abgeltung Fr. 1'853.-- pro Hektare ökologische Ausgleichsfläche. Die Spanne der Beitragsansätze pro Hektare reicht von Fr. 609.-- (Magerweiden) bis Fr. 5'264.-- (Hecken auf Ackerland; meist nur wenige Aren gross).

Nach Flächentypen gewichtet, zeigt sich folgendes Bild (Stand 31.12.2002):

	Fläche in ha	%	Kosten in CHF, 2002	%	Kosten pro ha / Jahr
Magerwiesen	585	35.6	1'114'339.--	36.6	1'905.--
wenig intensive Wiesen	102	6.2	112'755.--	3.7	1'105.--
Magerweiden	635	28.7	386'847.--	12.7	609.--
Obstbäume	169	10.3	692'398.--	22.8	4'097.--
Hecken	63	3.8	331'668.--	10.9	5'265.--
Buntbrachen	75	4.6	362'048.--	11.9	4'827.--
Spezialstandorte	13	0.8	43'254.--	1.4	3'327.--
Total / Ø	1'642	100	3'043'369.--	100	Ø 1'853.--

Für die Kostenkalkulation wird angenommen:

- Magerwiesen, wenig intensive Wiesen und Magerweiden werden mässig zunehmen. Es handelt sich vorwiegend um Ergänzungen zum Schutz derjenigen Gebiete, welche im Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung als Arrondierungsflächen aufgeführt sind.
Annahme: Flächenzunahme um 15 - 20 %
- Auch bei den Streuobstbeständen wird eine gewisse Abflachung erwartet.
Annahme: Flächenzunahme um 15 %
- Hecken und Buntbrachen werden stark zunehmen, v.a. in ökologischen Defizitgebieten.
Annahme: Flächenzunahme um 30 - 50 %
- Die Spezialstandorte (vorwiegend Kleinbiotop-Strukturen) werden als Vernetzungselemente ('Trittstein-Biotope') stark an Bedeutung gewinnen.
Annahme: Flächenzunahme um 100 %

- Für die botanische Expertin sind Lohnkosten von jährlich Fr. 85'000.-- einschliesslich sämtlicher Nebenkosten einzusetzen.
- Die Vergütungen für die Kommission für ökologischen Ausgleich betragen rund Fr. 5'000.-- pro Jahr, diejenigen für die Berufspraktika rund Fr. 10'000.-- pro Jahr.

7.2. Prognose 2004 - 2008; Projektkosten

Der Kostenprognose liegen folgende Werte zugrunde:

- Flächen- / Kostenentwicklung bisher (Kap. 7.1.)
- Kosten pro ha Ökol. Ausgleichsfläche; typenspezifisch; Erfahrungswerte
- Flächenprognosen; Ziele gemäss Vernetzungskonzept ÖQV

gemäss folgender Tabelle:

	Stand 2002 ha	Prognose 2003 ha	Ziel 2008 ha
Magerwiesen	585	620	740
wenig intensive Wiesen	102	110	130
Magerweiden	635	660	790
Obstbäume	169	180	210
Hecken	63	70	105
Buntbrachen	75	90	135
Spezialstandorte	13	20	40
Total	1'642	1'750	2'150

Darauf basierend, ergeben sich folgende Jahres- und Gesamtkosten brutto 2004 bis 2008:

KCHF	2004	2005	2006	2007	2008	Total
Abgeltungsbeiträge	3'450	3'600	3'750	3'900	4'050	18'750
botanische Expertin	85	85	85	85	85	425
Kommission/Praktika	15	15	15	15	15	75
Total	3'550	3'700	3'850	4'000	4'150	19'250

Zur programmgemässen Fortführung des Naturschutzprogramms 'Ökologischer Ausgleich in der Landwirtschaft' ist somit für die Jahre 2004 bis 2008 ein

Brutto-Kredit von **Fr. 19'250'000.--** erforderlich.

Dank der Beiträge des Bundes an die Projektkosten (vgl. Kap. 1. & 7.3.) verbleiben dem Kanton Basel-Landschaft

Netto-Kosten von **Fr. 4'042'500.--**

7.3. Projektfinanzierung / Beiträge Dritter

Das Projekt wird als 5-jähriger **Verpflichtungskredit** finanziert. Der Landrat bewilligt die Bruttokosten. Die Jahrestanchen unterliegen der Genehmigung im Rahmen des jährlichen Voranschlages.

An die Projektkosten leistet der **Bund** folgende **Beiträge**:

- rund **82 %** in Gebieten, in welchen die Anforderungen an die Biotopvernetzung gemäss eidg. Öko-Qualitätsverordnung erfüllt sind oder in den nächsten **3** Jahren erfüllt werden
- rund **78 %** in Gebieten, in welchen die Anforderungen an die Biotopvernetzung gemäss eidg. Öko-Qualitätsverordnung erfüllt sind oder in den nächsten **6** Jahren erfüllt werden
- rund **69 %** in Gebieten, in welchen die Anforderungen nicht erfüllt sind
- rund **30 %** an die Lohnkosten der botanischen Expertin

Im Kanton Basel-Landschaft sind diese Anforderungen an die Biotopvernetzung bei programmgemässigem Projektfortschritt

- auf **33 %** der Kantonsfläche heute (2002) erfüllt;
- auf **66 %** der Kantonsfläche bis in 3 Jahren erfüllt;
- auf **86 %** der Kantonsfläche bis in 6 Jahren erfüllt.

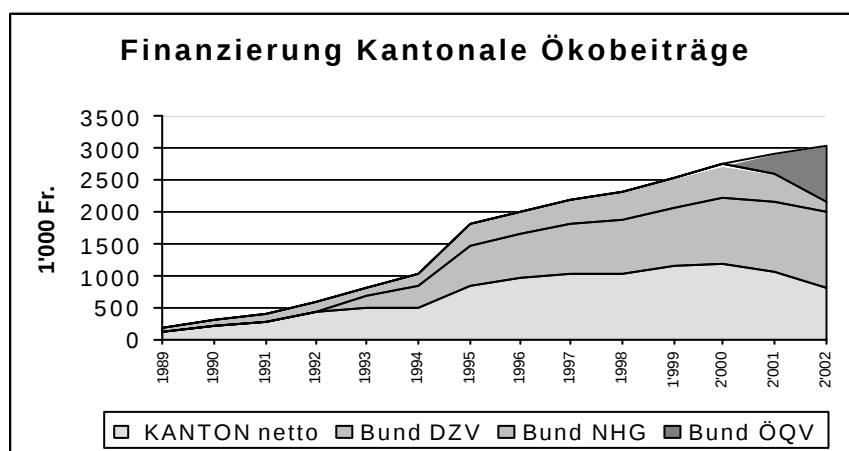
Im Schnitt können für die Periode 2004 - 2008 Bundesbeiträge von **79 %** erwartet werden. Es ergibt sich folgende Beitrags-Bilanz:

	Kosten¹⁸ bei planmässiger Weiterführung gemäss Vernetzungskonzept	Zum Vergleich: Kosten bei Sistierung auf status quo (Basis: Budget 2004)
2004	3'550'000.--	3'550'000.--
2005	3'700'000.--	3'550'000.--
2006	3'850'000.--	3'550'000.--
2007	4'000'000.--	3'550'000.--
2008	4'150'000.--	3'550'000.--
Total 2004 - 2008	19'250'000.--	17'750'000.--
abzgl. Bundessubventionen	79 % 15'207'500.--	74 % 13'135'000.--
verbleibende Nettokosten Kanton BL	4'042'500.--	4'615'000.--

Trotz Steigerung des Brutto-Aufwandes auf Fr. 4.15 Mio. im Jahre 2008 wirkt sich der Bundessubventionsfluss somit positiv auf die Netto-Bilanz aus

Allerdings werden die Bundesbeiträge nur unter der Voraussetzung gewährt, dass das Naturschutzprogramm gemäss dem kantonalen 'Vernetzungskonzept Ökologischer Ausgleich' ÖQV planmässig fortgeführt wird (vgl. Kap. 3.; 4.; 6.2.). In den Gebieten mit 3- resp. 6-jährigem Realisierungshorizont werden sie bei Sistierung oder Verzögerung des Naturschutzprogramms gekürzt.

Den bisherigen Subventionsfluss zeigt folgende Grafik (vgl. auch Kap 1.):



¹⁸ einschl. Lohnkosten botanische Expertin

Mit der eidgenössischen Öko-Qualitätsverordnung, und dem darauf gestützten kantonalen Vernetzungskonzept ökologischer Ausgleich, steht also ein Lenkungsinstrument zur Verfügung, welches die Fortführung und Stärkung des ökologischen Ausgleichs in der Landwirtschaft mit überproportional ansteigenden Bundesbeiträgen fördert.

Es liegt durchaus im Interesse des Kantons Basel-Landschaft, diesen Subventionsfluss zu nutzen. Er verleiht dem Naturschutzziel 'Arten- und Biotopschutz in der Landwirtschaft' eine wertvolle, sowohl ökologisch wie auch finanziell wirksame Synergie.

7.4. Folgekosten

Für bereits vorhandene ökologische Ausgleichsflächen besteht eine vertraglich festgelegte Finanzierungsverpflichtung seitens des Kantons. Im Zeitraum 2004 bis 2008 sollen die ökologischen Ausgleichsflächen auf rund 2'150 Hektaren erweitert werden. Auch für diese Flächen werden in den Anschlussjahren gleiche Jahreskosten aufzubringen sein. Dabei handelt es sich ausschliesslich um Laufende Kosten. Investitionsbedingte Folgekosten fallen deshalb nicht an.

Wie in Kap. 7.3. aufgezeigt, profitiert der Kanton bei plangemässer Fortführung des Naturschutzprogramms von massgeblich erhöhten Bundesbeiträgen, während ihm bei Sistierung des Programms auf dem status quo höhere Nettokosten erwachsen würden:

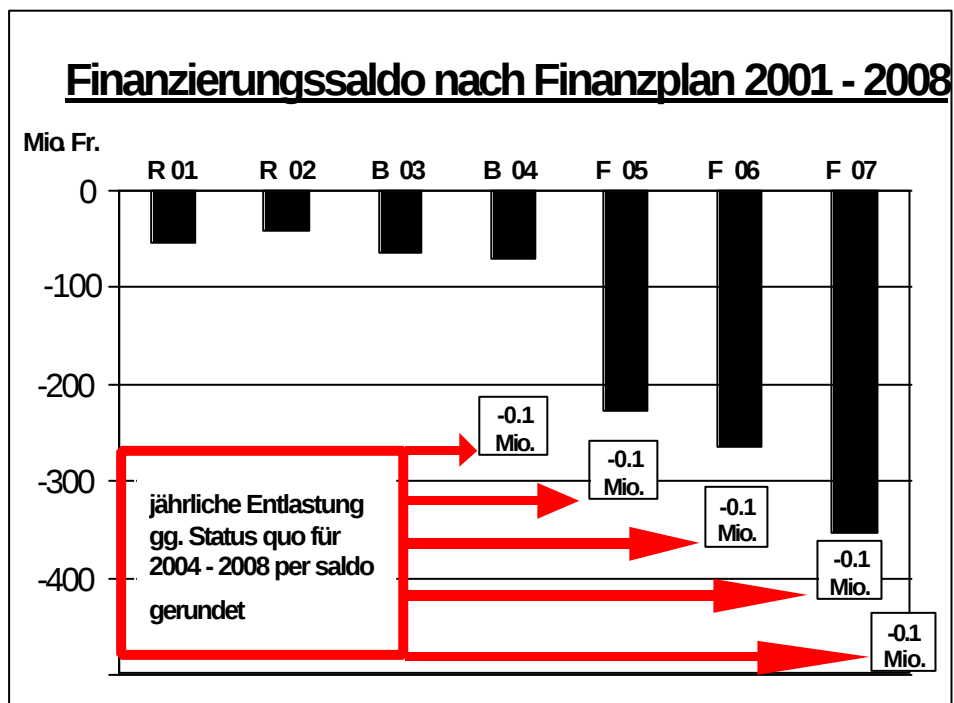
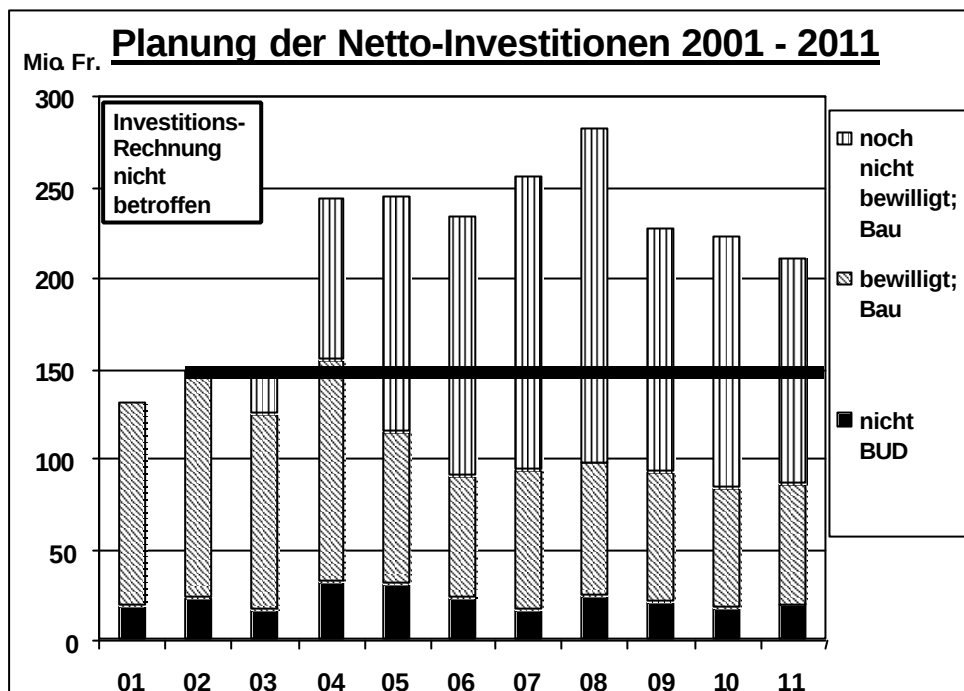
Kosten brutto 2004 - 2008	Bundesbeiträge 79 %	Kosten netto bei planmässiger Fortführung	Kosten netto bei Sistierung auf status quo
19'250'000	15'207'500	4'042'500	4'615'000

Die Folgekosten für den Kanton im Zeitraum 2004 - 2008 liegen bei planmässiger Fortführung des Programms somit um

Fr. 572'500.-- tiefer

als bei Sistierung auf dem status quo. Dies entspricht einer jährlichen Entlastung von rund Fr. 100'000.-- , gemäss folgenden Finanzierungszahlen:

Finanzierungszahlen zum Projekt Ökologischer Ausgleich 2004 - 2008 nach FHG § 35⁵



8. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Es wurde kein verwaltungsexternes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

9. Parlamentarische Vorstösse

Es liegen keine hängigen parlamentarischen Vorstösse vor.

10. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 25. November 2003

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident: Straumann

der Landschreiber: Mundschin

Beilage

- ? Entwurf eines Landratsbeschlusses (gemäss den Angaben der Landeskanzlei und des Finanzhaushaltgesetzes)

Entwurf

Landratsbeschluss betreffend Erteilung eines Verpflichtungskredites zur Fortführung des kantonalen Naturschutzprogramms 'Ökologischer Ausgleich in der Landwirtschaftszone' für die Jahre 2004 bis 2008

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Jahre 2004 bis 2008 wird ein Verpflichtungskredit von insgesamt Fr. 19'250'000.-- für Abgeltungsbeiträge zur Schaffung und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaftszone bewilligt.
2. Die Kosten für Bewirtschaftungsbeiträge von insgesamt Fr. 18'750'000.-- sind dem Konto 2355.365.60-005 (Ökologischer Ausgleich) zu belasten. Die Kredittranchen werden auf die Jahre 2004 bis 2008 wie folgt verteilt:

2004:	Fr. 3'450'000.--
2005:	Fr. 3'600'000.--
2006:	Fr. 3'750'000.--
2007:	Fr. 3'900'000.--
2008:	Fr. 4'050'000.--
3. Die Lohnkosten für die naturschutzfachlichen Erfolgskontrollen (botanische Expertin) von jährlich Fr. 85'000.-- (total Fr. 425'000.--) werden dem Konto 2355.301.20-001 (Löhne Verwaltungspersonal) belastet.
4. Die Kosten für die Kommissionsvergütungen von jährlich Fr. 5'000.-- (total Fr. 25'000.--) werden dem Konto 2355.300.50-001 (Kommissions-Vergütungen) belastet.
5. Die Lohnkosten für spezielle naturschutzfachliche Erfolgskontrollen im Rahmen von jeweils 6-monatigen Praktika von jährlich Fr. 10'000.-- (total Fr. 50'000.--) werden dem Konto 2243.318.20-200 (Dienstleistungen Dritter / Landschaftspflege) belastet.
6. Die durch allfällige Teuerung ab 1. Januar 2004 verursachten Mehrkosten werden mitbewilligt; sie sind in den Abrechnungen auszuweisen.
7. Die Beiträge des Bundes von voraussichtlich Fr. 15'207'500.-- sind auf das Konto 2355.460.00-001 (Beiträge vom Bund) zu überweisen.
8. Ziffer 1. dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.